

06.11.20**Beschluss**
des Bundesrates

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine Strategie für ein digitales Finanzwesen in der EU**COM(2020) 591 final**

Der Bundesrat hat in seiner 995. Sitzung am 6. November 2020 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Vorlage einer Strategie für ein digitales Finanzwesen durch die Kommission, mit welcher diese die Vorteile für die europäischen Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen erschließen und das digitale Finanzwesen mit starken europäischen Unternehmen an der Spitze weiter voranbringen will.
2. Er teilt die Auffassung der Kommission, dass regulatorische Innovationshindernisse, die sich aus Rechtsvorschriften für Finanzdienstleistungen ergeben könnten, regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen sind. Bei wesentlichen Änderungen des Rechtsrahmens als Folge dieser Überprüfung sind aus Sicht des Bundesrates aber ausreichende Einflussmöglichkeiten des Rates der EU und des Europäischen Parlaments sicherzustellen. Auslegungsleitlinien der Kommission sollten daher sehr restriktiv gehandhabt werden, um nicht auf diesem Weg faktisch neue Rechtsvorschriften zu schaffen.

3. Der Bundesrat begrüßt die vorgesehene Schaffung eines europäisch geregelten Finanzdatenraums zur Förderung datengestützter Innovationen. Er betont aber, dass in diesem Zusammenhang gleiche Wettbewerbsbedingungen einen wechselseitigen Datenaustausch zwischen etablierten Anbietern wie Kreditinstituten und innovativen Finanzunternehmen erfordern und dieser nicht nur einseitig auf die Öffnung der Daten von Kreditinstituten gegenüber innovativen Finanzunternehmen beschränkt werden darf.

4. Die von der Kommission und den europäischen Aufsichtsbehörden beabsichtigte Digitalisierung der aufsichtlichen Berichterstattung sollte nach Auffassung des Bundesrates dafür genutzt werden, das Meldewesen vor allem für weniger bedeutende Institute (sogenannte Less Significant Institutions – LSIs) auf die unbedingt notwendigen Datenpunkte zu verdichten und den administrativen Meldeaufwand, beispielsweise durch Automatisierung von Verfahren oder Vereinheitlichung von Meldeformaten, signifikant zu reduzieren.